



MEL2-G-263/036

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhme
Telefon: 02742/9005-329 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Doris Denk

02742/9005-

Durchwahl

32638

Datum

18. Februar 2026

Betrifft

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Melk wurde ein Antrag um Genehmigung des
nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verpächterin:

Gerlinde Kranzl, Kleinwolfstein 54, 3323 Neustadt/D.

Art des Rechtsgeschäftes: Pachtvertrag

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
03047 Kleinwolfstein	1199/2	2,7148 ha

Jede Person kann bis **11. März 2026** bei der Bezirksbauernkammer Amstetten ihr
Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In
die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der
Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer Einsicht
genommen werden.

Für die Bezirkshauptfrau

P l a n k

angebracht am: 18.02.2026

abgenommen am: 12.03.2026

GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE MELK

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a

Marktgemeinde
Neustadt an der Donau



19. Feb. 2026

Zahl:
Erledigt:

MEL2-G-263/036

Beilagen

1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhme
Telefon: 02742/9005-329 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Doris Denk

02742/9005-

Durchwahl

32638

Datum

18. Februar 2026

Betrifft

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

Grabner Monika und Andreas - Kranzl Gerlinde; Pachtvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- eine fachlich begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt, wenn kein Grund vorliegt, der einer Genehmigung offensichtlich entgegensteht.

Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.